OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700707/13/Sr

Datum:
Linz, 28. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des D W, geboren am x, I.straße 25, M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Mai 2020, GZ: BHLL/919100147636/19, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. August 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf drei Tage sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Mai 2020, GZ: BHLL/919100147636/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz – (PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 20 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:
„1. Datum/Zeit: 01.12.2019, 03.15 Uhr
Ort: M; I.straße 25
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und –ort auf ungebührliche Weise störenden Lärm erregt, indem Sie im Stiegenhaus des oa. Objektes lautstark herumschrien, wodurch Nachbarn in ihrer Nachtruhe gestört wurden. Diese Lärmerregung konnte von den erhebenden Beamten der Polizeiinspektion Traun deutlich wahrgenommen werden. Diese Lärmerregung wäre für Sie zu vermeiden gewesen.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung gab die belangte Behörde die Einspruchsangaben und die Stellungnahme des Bf wieder. Beweiswürdigend führte diese in der Folge aus, dass der im Spruch angeführte Sachverhalt von den einschreitenden Polizeibeamten dienstlich wahrgenommen und von diesen zur Anzeige gebracht worden sei. Diese Angaben seien unzweifelhaft.
Nach Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sprach die belangte Behörde den Angaben des Bf die Glaubwürdigkeit ab und wertete diese als Schutzbehauptung. Der Lärm sei von den Beamten deutlich wahrgenommen worden, sei vermeidbar gewesen und Nachbarn seien durch diesen in ihrer Nachtruhe gestört worden. Mangelndes Verschulden habe der Bf nicht glaubhaft machen können. Bei der Strafbemessung seien die Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt worden. Straferschwerend musste eine einschlägige Verwaltungsstrafe gewertet werden. Die verhängte Strafe sei als dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen zu betrachten und die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe vor allem notwendig, um den Bf im Sinne der Spezialprävention von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 22. Juni 2020, in der er die ihm angelastete Tat im Wesentlichen bestreitet. Der Lärm sei von den schreienden Polizeibeamten

verursacht worden, die Amtshandlung habe nicht im zweiten Stock sondern im ersten Stock vor seiner Wohnung stattgefunden. Der als Zeuge namhaft gemachte Nachbar sei nicht befragt worden, obwohl er Angaben machen hätte können. Mittlerweile hätten sich die Einkommensverhältnisse geändert und es sei ihm das Rehageld gestrichen worden. Erschließbar wird die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

3. Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und Vornahme einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. August 2020. Hiezu wurden die Verfahrensparteien, die einschreitenden Polizeibeamtinnen Insp. S H (Zeugin 1) und Insp. D B (Zeugin 2) und E S geladen.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld entschuldigt.

Der Bf hat eine Woche vor dem Verhandlungstermin bekannt gegeben, dass er aus gesundheitlichen Gründen an der Verhandlung nicht teilnehmen könne und auch keinen Vertreter entsenden werde. Allenfalls könne sein Nachbar E S als Zeuge aussagen. Dieser werde aber nicht kommen und nicht aussagen wollen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus.

Am 1. Dezember 2019, nach Mitternacht, erstattete der Bf Anzeige da in der Wohnung über ihm unerträglicher Lärm erzeugt werde. Unmittelbar nach dem Eintreffen nahmen die Zeugin 2 und ihre Kollegin Kontakt mit dem Bf auf. Dieser erklärte beiden Beamtinnen, dass im oberen Stock gefeiert wurde und ein unerträglicher Lärm geherrscht habe. Die beiden Beamtinnen konnten keinen Lärm wahrnehmen. Zur Klärung des Sachverhalts suchten diese die bezeichnete Wohnung auf. Während der Kontaktaufnahme trat der Bf hinzu und ersuchte um Aufklärung über den Fortschritt der Amtshandlung. Nachdem dieser ersucht worden war, sich wieder in seine Wohnung zu begeben wurde der Wohnungsmieterin der Grund des Einschreitens mitgeteilt. Im Hinblick auf die angezeigte Lärmerregung zeigte sie sich einsichtig. Für den Fall der Fortsetzung bzw der Wiederaufnahme der Lärmerregung wurde ihr die Erstattung einer Anzeige in Aussicht gestellt.

Der Zeugin 2 waren keine vergleichbaren Amtshandlungen betreffend der gegenständlichen Wohnung bekannt.

Der Bf wurde vom Ergebnis der Amtshandlung in Kenntnis gesetzt. Daraufhin tat dieser lautstark seinen Unmut kund und wies die Zeugin 2 darauf hin, dass sich die Tochter der „Angezeigten“ nicht rechtmäßig in der Wohnung aufhalte. Als die Kinder der „Angezeigten“ aus der Wohnung traten und sich im Stiegenhaus nach unten Richtung Bf bewegten, begann dieser wieder zu schreien. Um die lautstarke Auseinandersetzung mit den Streitparteien nicht eskalieren zu lassen, wurden die beiden Kinder in die Wohnung geschickt, dem Bf die melderechtlichen Vorschriften erklärt und ersucht sich zu beruhigen. Abschließend wurde dem Bf mitgeteilt, dass im Falle einer neuerlichen Lärmerregung die den Lärm verursachende Person angezeigt werde. Allfällig tiefer liegende Streitpunkte sollten ruhig und sachlich am Morgen geklärt werden.

Gegen 03.00 Uhr langte bei der Einsatzleitung der Polizei neuerlich eine Anzeige wegen Lärmerregung ein. Diese wurde von den vormals „Angezeigten“ erstattet und als Lärmerreger wurde der Bf bezeichnet.
Da die Zeugin 2 noch bei einer anderen Amtshandlung tätig war, wurde die Sektorenstreife Ansfelden (u.a. Zeugin 1) zum Tatort beordert. Diese hatte von der vorangegangenen Amtshandlung keine Kenntnis. Beim Eintreffen war es vor dem Haus und im Stiegenhaus ruhig. Die Zeugin 1 begab sich mit ihrer Kollegin zur Anzeigerin (Wohnung oberhalb der des Bf). Diese teilte der Zeugin 1 mit, dass sich der Bf nach Abschluss der vorangegangenen Amtshandlung vor ihre Wohnungstüre begeben und durch diese mit ihr geschrien habe. Das Gespräch mit der Anzeigerin dürfte der Bf mitbekommen haben. Jedenfalls begab sich dieser ins Stiegenhaus und begann laut zu schimpfen. Die Lautstärke war in einem Ausmaß, dass eine normale Gesprächsführung mit den Anzeigern nicht mehr möglich war. Zum Zwecke der Streitschlichtung und der Beendigung der Lärmerregung begab sich die Zeugin 1 zum Bf in den ersten Stock. Der Bf war derartig außer sich, dass weder eine normale Gesprächsführung noch die Feststellung des Grundes für die Erregung des Bf möglich waren. Die Zeugin 1 vermutete eine Beeinträchtigung des Bf; eine konstruktive Gesprächsführung mit dem Bf war für sie unmöglich. Zwischendurch erboßte sich der Bf immer wieder über die Anwesenheit einer Tochter in der Wohnung der Anzeigerin. Während der einseitig lautstark geführten Auseinandersetzung traf eine weitere Sektorenstreife mit der Zeugin 2 ein. Nach kurzer Information über den vorangegangenen Einsatz übernahm die Zeugin 2 die Amtshandlung. Im Zuge der Beruhigungsversuche trat ein Wohnungsnachbar ins Stiegenhaus und drohte mit der Verständigung der Polizei. Als er die Anwesenheit dieser bemerkte, sah er sich zu keinem weiteren Handeln veranlasst. Den Zeuginnen war klar, dass der Nachbar durch den Lärm im Stiegenhaus in seiner Nachtruhe gestört worden war. Die ebenfalls zur Amtshandlung gekommenen Anzeiger wurden ersucht, ihre Wohnung wieder aufzusuchen. Nachdem sich der Bf nicht beruhigen wollte, wurde er vorerst abgemahnt und anschließend von der Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt. Der vom Bf namhaft gemachte Zeuge stand in der Nähe und wurde von den Beamtinnen ersucht auf den Bf beruhigend einzuwirken. Einige Minuten später kehrte der Bf in seine Wohnung zurück.

II.

Betreffend die Lautstärke der „Unterhaltung“ kann allein schon aufgrund des Umstandes, dass diese in einer polizeilichen Inanspruchnahme durch einen sich gestört fühlenden Anrainer resultierte, geschlossen werden, dass die dazu korrespondierenden Angaben der einvernommenen Beamtinnen der Wahrheit entsprechen. Das subjektive Empfinden des Bf, der sich zuvor durch die nunmehrigen Anzeiger gestört gefühlt hatte und der in der Folge die Angelegenheit sehr emotional aufzuarbeiten suchte, mag von jener Einschätzung abweichen. Die einschreitenden Beamtinnen haben schlüssig und glaubwürdig den Ablauf der Amtshandlung(en) geschildert und den lautstark zu Tage tretenden Unmut des Bf beschrieben. Der Bf hat zwar seine laute Auseinandersetzung beim erstmaligen Einschreiten der Zeugin 2 eingestanden, das laute Streitgespräch bei der zweiten Amtshandlung in Abrede gestellt und im Hinblick auf die Wendung vom Anzeiger zum Angezeigten – wenig glaubhaft - die Polizeibeamtinnen als Lärmerregerinnen darzustellen versucht. Anders als vom Bf in seiner Beschwerdeschrift ausgeführt, zeigen die Verläufe der beiden Amtshandlungen, dass die Zeugin 2 mehrmals und wiederholt versucht hat, die Lärmerregung zu beenden und deeskalierend vorgegangen ist.

III.

1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

2.1. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der

Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

2.3. Wie im Sachverhalt festgestellt, war im vorliegenden Fall um ca. 03.15 Uhr störender Lärm in Form von lauten Unmutsäußerungen deutlich wahrnehmbar, was den Erfolg zeitigte, dass ein Wohnungsnachbar ins Stiegenhaus trat und mit dem Einschreiten der Polizei drohte und als er sah, dass diese bereits vor Ort war, erkennbar seinen Unmut kundtat.

Jener die Umgebung beeinträchtigende Lärm zu Nachtstunden ist als ungebührlich zu qualifizieren. Es liegt sohin klar eine Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich eine Person beeinträchtigt fühlte. Die Objektivierbarkeit dieses Erfolgs wurde zudem durch die einschreitenden Beamtinnen festgestellt.

2.4. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

3.1. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat

die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nur wenig zu ändern, dass er sich beim zweiten Einschreiten der Polizei in der Tatnacht plötzlich als Ruhestörer wiederfand, sich im Hinblick auf den ursprünglichen Anlass und die ständigen Lärmerregungen durch die nunmehrigen Anzeiger unverstanden und nicht richtig wahrgenommen fühlte und diese „Falschbewertung“ lautstark zum Ausdruck brachte. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin von Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die knapp unter der Hälfte des gesetzlichen Strafrahmens lag. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich war die Strafbemessung der belangten Behörde zum Zeitpunkt der Festsetzung angemessen. Da sich mittlerweile die Einkommenssituation des Bf deutlich zu seinem Nachteil verändert hat, waren die Geld- und die Ersatzfreiheitsstrafe deutlich zu reduzieren.

4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben, ansonsten aber der angefochtene Strafbescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; diese weil die gegenständliche Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht bzw aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles eine darüber hinaus gehende Bedeutung nicht gegeben ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider